

Schwerpunktthema dieser Ausgabe:

# 10 JAHRE GEWALTSCHUTZGESETZ



## SICH SICHER FÜHLEN!? - RESÜMEE DER HERAUSGEBERIN

**Gewaltschutzgesetz 2002** – Anlass für uns, zu rekapitulieren, was es bisher gebracht hat. Ob es wirklich gehalten hat, was der Name verspricht – Schutz vor Gewalt. Dazu schauen wir zurück auf die Geburtsstunde. Um 2000 herum herrschte eine regelrechte Aufbruchsstimmung in der Anti-Gewalt-Arbeit: 1998 wurde CORA gegründet, 1999 kam der Bundesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, seit 2000 haben wir am Konzept der Interventionsstellen gearbeitet, 2001 gab es die Änderungen im Polizeigesetz M-V und unser Bundesland bekam einen eigenen Landesaktionsplan. Und 2002 schloss sich der Kreis mit dem Gewaltschutzgesetz. Nun sollte alles anders, besser werden. Gewaltbetroffene Frauen bräuchten nicht mehr ins Frauenhaus zu flüchten, die Polizei würde die Täter aus der Wohnung verweisen. Und die Wohnung könnten sich die Frauen über das Familiengericht zuweisen lassen. Wir hatten damals hohe Erwartungen an das Gewaltschutzgesetz, denn jetzt konnten wir der Gewalt endlich wirksam begegnen. Aber es gab auch andere Stimmen. So hatte 2002 ein Berliner Familienrichter sich über dieses völlig sinnlose Gesetz echauffiert, jede Frau würde jetzt bei der kleinsten Ohrfeige zum Gericht gehen und damit sei die Institution der Ehe in Gefahr.

Beide Szenarien traten nicht ein. Heute konstatieren wir, dass das GewSchG kein Allheilmittel ist. Rund 20% der Betroffenen stellen Anträge nach dem GewSchG. Für die anderen ist es nicht das geeignete Mittel, um eine gewaltgeprägte Beziehung zu beenden. Die Lebensumstände und Ressourcen sind verschieden. Es bedarf vielfältiger Hilfsinstrumente, bei deren Entwicklung wir noch lange nicht am Ende sind. Das GewSchG ist also nicht das Mittel, um Gewalt zu beenden, sondern ein wichtiges von vielen. Das Besondere daran ist, dass mit diesem Gesetz Gewalt gegen Frauen erstmalig staatlich und öffentlich ernst genommen wurde. Und das ist ein klarer Erfolg. Bis heute.

ULRIKE BARTEL

**In M-V flankieren** von Beginn an polizeirechtliche Regelungen das nun seit 10 Jahren geltende GewSchG – damit sollte eine Schutzlücke zwischen polizeilichem Eingreifen und der Erlangung der gerichtlichen Anordnung von Beginn an verhindert werden. In den vergangenen Jahren sind in M-V tragfähige Kooperationsstrukturen aufgebaut worden, die das GewSchG erst richtig wirkungsvoll machen. Es ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme des Gesetzes dann am häufigsten erfolgt, wenn es zuvor einen Polizeieinsatz mit den entsprechenden Maßnahmen gegeben hat.

Viele Frauen jedoch, die von sich aus Zuflucht in ein Frauenhaus oder den Weg in das Beratungs- und Hilfenetz suchen, nehmen aus einer Vielzahl an Gründen eher selten das GewSchG in Anspruch.

Verschiedene Kritiken<sup>1</sup> begleiten das GewSchG seit seiner Entstehung. Und das ist gut so, denn dies bildet auch die Voraussetzung für die Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und rechtspolitischen Aufgabe, Partnerschaftsgewalt zu ahnden. Aus Sicht der Einrichtungen wird häufig die fehlende Synchronisierung des Schutzes der Mutter und der Kinder kritisiert. Insbesondere Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht kollidieren in der Praxis mit einem Kontakt- und Näherungsverbot. Mit dem Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt es, das Ziel der Reform mit den Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung in Balance zu bringen und die Verfahren sensibel zu gestalten.<sup>2</sup>

Das GewSchG erfordert intensive psychosoziale und rechtliche Beratung (nicht nur Information). Nur bei einer guten Beratung und bei einem parallelen Ausbau der Kooperationsbeziehungen mit allen betreffenden Institutionen kommt das Gesetz zum Schutz der misshandelten Frauen vollends zum Tragen.

GISELA BEST

Fachinformationsdienst  
zur Bekämpfung von Gewalt  
gegen Frauen und Kinder  
in Mecklenburg-Vorpommern

## INHALTE

Sich sicher fühlen!? . . . . .	1
Befragung der Hilfs- einrichtungen in M-V . . . . .	2
GewSchG in der Praxis . . . . .	4
Ein Meilenstein . . . . .	5
Interdisziplinäres Worldcafé . . . . .	6
Informationen . . . . .	10
Zehn Jahre Gewalt- schutzgesetz in M-V . . . . .	12

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBERIN:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock  
Ernst-Haeckel-Str. 1  
18059 Rostock  
Tel. (0381) 44 030 77  
www.fhf-rostock.de

### REDAKTION:

Ulrike Bartel · Gisela Best (CORA)  
Tel. (0381) 40 10 229

### SATZ UND DRUCK:

Altstadt-Druck, Rostock

### RECHTE:

Alle Rechte liegen bei der Herausgeberin. Für namentlich gezeichnete Beiträge sind die AutorInnen selbst verantwortlich. Für unaufgefordert eingesendete Texte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

### FINANZIERUNG:

Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch das Sozialministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V.

CORAktuell erscheint unregelmäßig drei- bis viermal im Jahr. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.

<sup>1</sup>Vgl. Stellungnahme des djb unter [www.djb.de](http://www.djb.de). Z.T. 10 Jahre GewSchG wird der djb ein Seminar im Okt. in Bonn anbieten.

<sup>2</sup>Vgl. „Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt“ Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2011).

## BEFRAGUNG DES BERATUNGS- UND HILFENETZES M-V

AUTORIN: GISELA BEST

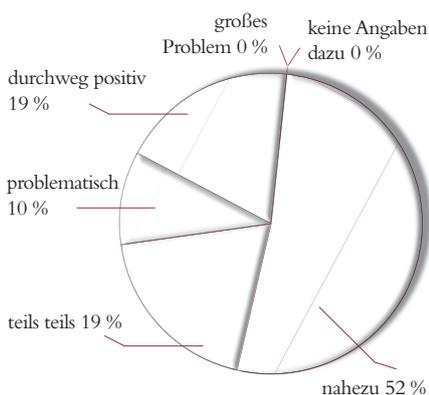
In Mecklenburg-Vorpommern haben 21 von 22 Einrichtungen an der Befragung von CORA zum Thema 10 Jahre Gewaltschutzgesetz teilgenommen. Hier zunächst ein herzliches Dankeschön für die Antworten, konkreten Problembeschreibungen, Fallbeispiele und Einschätzungen. Das Dankeschön geht auch an den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), die den Fragebogen unkompliziert zur Verfügung gestellt haben.

Von der Koordinierungsstelle CORA wurden neun Frauenhäuser, acht Kontakt- und Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt sowie fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking befragt. Die fünf Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt gaben an, dass das Gewaltschutzgesetz in ihrer Beratungstätigkeit keine Rolle spiele. Insofern sind hier die Einrichtungen befragt worden, die sich primär mit häuslicher Gewalt befassen.

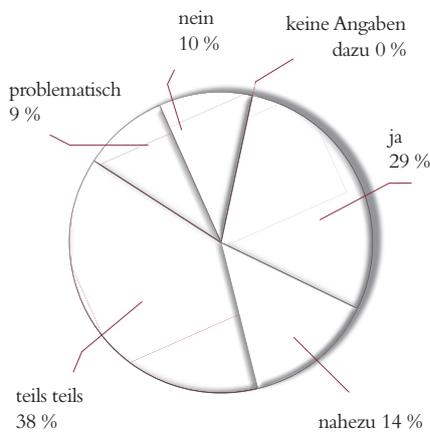
Der Fragebogen umfasste 21 geschlossene und offene Fragen. Die Bandbreite an Antworten war möglich von „durchweg positiv“ über „nahezu“ (positiv) bis hin zu „großes Problem“.

In dieser Ausgabe veröffentlichen wir eine kleine Auswahl der Antworten und Anmerkungen der Mitarbeiterinnen. Eine gesonderte Auswertung der Befragung findet in den jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften der Einrichtungen statt.

Die 1. Frage „Wie klappt bei Euch vor Ort in der Regel das Einwirken von Gewaltschutzverfügungen?“ wurde überwiegend positiv beantwortet.



Frage 4 „Ist die Wohnungszuweisung in Fällen häuslicher Gewalt ein probates Mittel, um Betroffene zu schützen?“

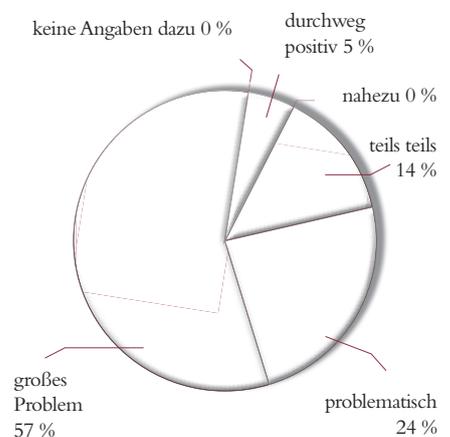


Frage 4 (siehe Diagramm) wurde überwiegend als positives Instrument eingeschätzt, wenngleich die Anmerkungen der Mitarbeiterinnen die Einschränkungen deutlich machen.

Die Mitarbeiterinnen gaben zur Frage 4 folgendes an:

- „Der Schutz für die betroffenen Frauen ist nicht gegeben und sie leben immer noch in dem negativ belasteten Wohnraum“.
- „Wohnungszuweisung schützt nicht vor Grenzüberschreitungen der Täter“.
- „In unserer Praxis erleben wir vor allem Frauen, die an einer Wohnungszuweisung nicht interessiert sind oder sie ausschließen (Angst, Unsicherheit, andere Zukunftspläne) und mit unserer Hilfe eher eine neue Wohnung (meist dann kleiner, in der ALGII-Angemessenheit) suchen.“
- „Ja, aber nur dann, wenn man davon ausgehen kann, dass sich der Täter bei gleichzeitigem Kontakt -und Näherungsverbot an die entsprechenden Anordnungen hält. Besonders im Landkreis, bei geringer Nachbarschaftsdichte fühlen sich die Opfer häufig nicht sicher.“
- „Der (Ex-)Mann muss noch öfter in die Wohnung, aufgrund persönlicher Kleidung, Akten, Versicherungen usw.“
- „Betroffene können häufig die Kosten für Miete in der Zeit nicht allein aufbringen“.

Frage 7 „Wie sind Eure Erfahrungen mit Gewaltschutz von Müttern? Wie werden Gewaltschutz auf der einen Seite und die Regelung von Umgangskontakten auf der anderen Seite gehandhabt?“



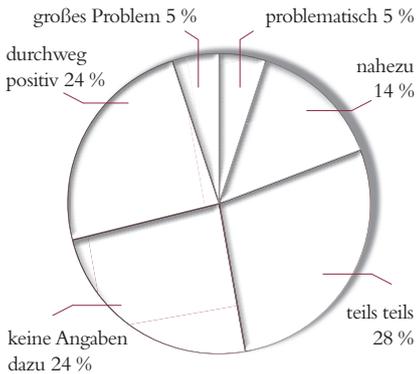
Die Erfahrungen mit dem Gewaltschutz von Müttern wird als großes Problem in den Einrichtungen wahrgenommen. In 5 Antworten wurde die Frage mit „problematisch“ und in 12 als ein „großes Problem“ bewertet.

Zur Erläuterung gaben die Mitarbeiterinnen zur Frage 7 folgendes an:

- „Es ist ein Widerspruch zwischen dem Nährungsverbot und dem Umgang mit den Kindern (Nichtbeachtung).“
- „Umgang trotz beantragtem Kontakt- und Nährungsverbot“.
- „Frauenhäuser werden manchmal vom Gericht nicht als Schutzmöglichkeit gesehen – „für kleine Kinder unzumutbar“ – daher häufige Entscheidung: Rückgang des Kindes/der Kinder zum Vater, bis die Mutter eine geeignete Wohnung gefunden hat.“
- „Wir erleben, dass der Kontakt zwischen Kind und Vater oder zweiter Mutter (gleichgeschlechtlich) sehr hoch gepriesen wird, gerade durch Jugendämter. Da werden Umgangsempfehlungen um jeden Preis ausgesprochen.“
- „Das Problem liegt darin, dass die Mütter ihre Adresse freigeben müssen, um den Umgang zu ermöglichen und sie insoweit auch den Kontakt zum Vater/Täter realisieren müssen.“

„Umgangsregelungen und Gewaltschutzverfügungen laufen oft konträr, insbesondere wenn ein Kontakt- und Nährungsverbot ausgesprochen wurde. Die Übergabe der Kinder ist dann sehr problematisch.“

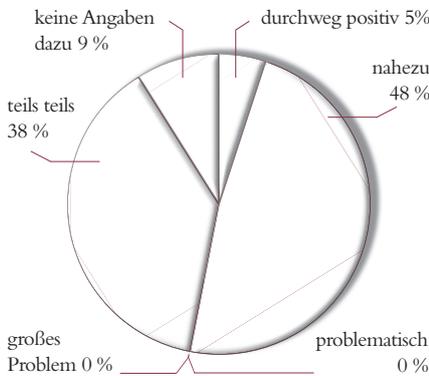
**Frage 10** „Wie klappt das Ineinandergreifen von polizeilicher Wegweisung und Gewaltschutzgesetz?“



**Zur Erläuterung der Frage 10 hier eigene Angaben aus den Einrichtungen:**

- „Nach polizeilicher Wegweisung erfolgt äußerst selten die Antragstellung. Nach Wegweisung verhalten sich die Betroffenen oft abwartend.“
- „Schwierig, der Vater will Kontakt zum Kind (ist auch leider oft eine Ausrede um mit der Frau in Kontakt zu kommen) um „Gute Nacht sagen“ u.s.w. dann hält er sich nicht an die Wegweisung.“
- „Anträge über Rechtsantragsstelle dauern bei einigen Amtsgerichten länger als Anträge mit anwaltlichem Beistand. Es kommt ohne Anwalt häufiger zu mündlichen Anhörungen, die für Terminverschiebungen nach hinten sorgen. Häufig reichen dann die 14 Tage der polizeilichen Wegweisung nicht aus.“
- „Schwierig, wenn der Wegweisende körperlich behindert ist.“

**Frage 21:** „Was hat sich Ihrer Erfahrung nach in den letzten 10 Jahren, seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (und der damit zusammenhängenden Veränderungen im polizeilichen Bereich) verändert?“



**Zur Erläuterung der Frage 21 hier eigene Angaben aus den Einrichtungen:**

- „Konsequenterer Durchführung der Wegweisung.“
- „Nutzung des Gewaltschutzgesetzes gestaltet sich mit den Jahren schwieriger, verschiedene Alternativen (passgenau) werden für Opfer von häuslicher Gewalt gebraucht, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.“
- „Frau wird als „Opfer“ ernst genommen.“
- „Keine Privatsache, sondern öffentliches Interesse.“
- „Frau hat mehr Möglichkeiten zur Entscheidungsfindung und kommt daher schneller zur Ruhe.“
- „Frauen erhalten Alternativen, Unterstützung der individuellen Hilfebedarfe = freie Wahl.“
- „Stärkeres rechtliches Vorgehen möglich, Anzeige auch von Amts wegen möglich.“
- „14 Tage Wegweisung wird in M-V eingehalten, Kürzungen nur in begründeten Einzelfällen.“
- „Wahrnehmung der besonderen Umstände von Partnerschaftsgewalt nach außen, häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit (mehr).“

„Das GewSchG ist natürlich eine Errungenschaft!“

„Was es für Möglichkeiten bringt, Opfern zu helfen, ist enorm.“

„Schneller Zugang zum Gericht positiv.“

„Schlimm nach wie vor, wenn Frauen für Gerichtskosten aufkommen müssen. Frau ist schon bestraft, z.B. die Miete der zugewiesenen Wohnung zu begleichen – die Frau hat sofort Schulden dadurch = doppelt bestraft.“

„Gerichtliche Verfahren gehen schnell, besserer Schutz als lediglich Unterlassungsaufforderungen.“

„Die Polizei geht sensibler mit dem Thema häusliche Gewalt um. In vielen Fällen rät die Polizei von selbst bei Verstößen gegen Verfügungen die Vollstreckung zu beantragen.“

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) hat durch die obige Befragung seiner Mitgliedsorganisationen seinerseits eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Interventionen vorgenommen.

Die Ergebnisse werden am 26. April 2012 in Bochum auf dem bff Kongress zum Thema „10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ vorgestellt und in die Diskussion eingebracht.

**ZUR AUTORIN**



**Gisela Best**  
Dipl. Sozialpädagogin,  
Kriminologin (MA)  
Landeskoordinierungsstelle CORA

## GewSchG IN DER PRAXIS

IM INTERVIEW MIT MONIKA KUNISCH

■ *Wie verläuft die Entwicklung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz und der Wohnungsüberlassung gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz in den vergangenen 10 Jahren?*

Bei den Amtsgerichten werden seit 2003 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG und Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG statistisch erhoben, und zwar von 2003 bis Jahr 2005 im Rahmen der Monatserhebung als sonstiger Geschäftsfall in Familiensachen, d. h. es wurden nur die Neuzugänge erfasst. Seit dem Jahr 2006 werden diese im Rahmen einer Zählkartenerhebung als Verfahrensgegenstände erfasst und nach Beständen, Neuzugängen und Erledigungen bilanziert. In folgender Übersicht sind die Neueingänge die Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG und die Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG betreffend ausgewiesen:

Zeitraum	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt u. Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG
2003	116	61
2004	130	63
2005	125	87
2006	91	50
2007	106	49
2008	177	64
2009	237	78
2010	437	80
Jan. bis Sept. 2011	342	71

■ *Welchen Einfluss haben Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz auf nachfolgende Sorge- und Umgangsregelungen? Wann und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob das Kontakt- und Näherungsverbot auf die Kinder ausgeweitet wird?*

Typischerweise erfasst der Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes physische oder psychische Gewalteinwirkungen aufgrund häuslicher Gewalt zwischen

### Verfahrenserledigungen im Bereich „Häusliche Gewalt“

Jahr	Gesamtzahl	Anklagen <sup>1</sup>	Opportunitätsentscheidungen <sup>2</sup>	Einstellungen <sup>3</sup>	Sonstige Erledigungsarten <sup>4</sup>
2003	1521	22,2 %	15,0 %	50,1 %	12,7 %
2004	1724	23,6 %	22,4 %	51,2 %	2,8 %
2005	1967	19,1 %	24,5 %	46,4 %	10,0 %
2006	1999	22,0 %	20,0 %	49,0 %	9,0 %
2007	2023	21,3 %	19,6 %	50,3 %	8,8 %
2008	2062	22,6 %	16,1 %	49,1 %	12,2 %
2009	1805	17,3 %	16,0 %	59,9 %	7,6 %
2010	1852 <sup>5</sup>	19,0 %	14,8 %	53,1 %	13,1 %

### Verfahrenserledigungen im Bereich „Stalking“

Jahr	Gesamtzahl	Anklagen <sup>1</sup>	Opportunitätsentscheidungen <sup>2</sup>	Einstellungen <sup>3</sup>	Sonstige Erledigungsarten <sup>4</sup>
2008	0980	12,2 %	23,0 %	44,5 %	20,3 %
2009	1068	10,7 %	18,6 %	61,2 %	9,5 %
2010	1078 <sup>6</sup>	11,0 %	14,9 %	60,8 %	13,3 %

*Erwachsenen* (Partnerschaftsgewalt). Die spezifischen Schutzanordnungen des Gewaltschutzgesetzes dienen der Vermeidung weiterer Gewalt, indem eine räumliche Distanz zwischen Täter und Opfer geschaffen wird. Insbesondere in Dauer-(Gewalt)Beziehungen stellt sich die Beseitigung räumlicher Nähe als „Distanzgebot“ als ein wirksames Mittel des Gewaltschutzgesetzes dar, um die Gewaltspirale zu durchbrechen. Dabei beschränkt sich der Gewaltschutz nicht allein auf das engste private Umfeld, sondern ermöglicht auch Schutz vor Gewalttaten und Belästigungen durch körperliche Annäherung oder Verfolgung außerhalb des häuslichen Bereichs. Der Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes entspricht seiner systematischen Einordnung nach dem Recht der „unerlaubten Handlungen“. Das Gewaltschutzgesetz bezweckt einen präventiven, in die Zukunft gerichteten Schutz vor der Androhung und Ausübung von Gewalt.

Da ein Großteil der betroffenen Frauen Mütter sind, sind auch Kinder von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen. Anstelle des Gewaltschutzgesetzes gelten für *Minderjährige* gegenüber ihren Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen die besonderen *Schutznormen* des im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten *Kindschaftsrechts*. Es sind aber dem Gewaltschutzgesetz entsprechende Schutzmechanismen möglich.

Zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht, das bei *Kindeswohlgefährdungen* die erforderlichen Abwehrmaßnahmen trifft, wenn die Eltern zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend bereit oder in der Lage sind (§§ 1666, 1666a BGB).

Insofern können sich auch Auswirkungen auf das Sorge- bzw. Umgangsrecht des Täters mit dem betroffenen Kind ergeben. Das Familiengericht muss in jedem Einzelfall prüfen und begründen, welche Anordnungen im Interesse des Kindeswohls erforderlich sind. Dies gilt auch für die Frage, ob und ggf. in welcher Weise das Kontakt- und Näherungsverbot auf die Kinder ausgeweitet wird. Im Kindschaftsrecht steht das Kindeswohl an erster Stelle. Je nach Fallgestaltung kann ein sogenannter „geschützter“ Umgang mit dem Kind im Beisein einer Begleitperson in Betracht kommen. Einschränkungen des Sorge- oder Umgangsrechts müssen im Einzelfall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

■ *Wie werden die strafrechtlichen Verfahren abgeschlossen? Lassen sich hier Tendenzen in den letzten 10 Jahren feststellen?*

Die statistischen Erhebungen seit 2003 weisen bei Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt überwiegend mehr als 20 % Abschlüsse durch Anklagen bzw. anklagenähnliche Anträge aus. Im Durchschnitt unter 20 % der Verfahren werden durch

<sup>1</sup>Anklagen, Anträge beschleunigtes Verfahren, Strafbefehlsantrag.

<sup>2</sup>Entscheidungen nach §§ 153a, 153, 154 StPO, 45 JGG.

<sup>3</sup>Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, Verweis auf Privatklageweg, sonstige vorläufige Einstellungen.

<sup>4</sup>Verbindung, Abgabe an andere Staatsanwaltschaft (StA), interne Abgabe, sonstige Erledigung.

<sup>5</sup>Ohne die Erledigungen der StA Rostock nach dem 28.10.2012.

<sup>6</sup>Für die StA Rostock hochgerechnet auf der Grundlage der 10 von 12 Kalendermonaten.

## EIN MEILENSTEIN

AUTORIN: UTA-MARIA KUDER

Opportunitätsentscheidungen – diese mit teilweise sanktionsähnlichem Charakter – und etwa die Hälfte der Verfahren durch Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO abgeschlossen. Verbleibende 10 % der Verfahren werden durch sonstige Erledigungen wie etwa Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft abgeschlossen. Bei den Erledigungen der Verfahren aus dem Bereich des Stalking ist für die Jahre 2008 bis 2010 eine durchschnittliche Sanktionsquote von 11 % festzustellen, während der Anteil der Opportunitätsentscheidungen im Durchschnitt unter 19 % liegt und der Anteil der Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit durchschnittlich 55,5 % deutlich mehr als die Hälfte der Verfahren betrifft. In den letzten 10 Jahren lässt sich ein Anstieg der Gesamtzahl der Verfahrenserledigungen bis 2007 von jährlich 1.500 auf über 2.000 feststellen, weiter erhöht ab 2008 um die jährlich ca. 1.000 Verfahren aus dem Bereich des Stalking. Landesweite tendenzielle Veränderungen der Erledigungsarten lassen sich anhand der statistischen Erhebungen nicht feststellen.

■ *Welche Delikte werden im Bereich häuslicher Gewalt überwiegend verfolgt? Wie ist hier die Entwicklung?*

Im Bereich der häuslichen Gewalt werden überwiegend Körperverletzungsdelikte, regelmäßig auch Vergehen der Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung und Beleidigung verfolgt, seltener Sexualstraftaten und Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz, vereinzelt auch Verbrechen des Raubes. Eine Schwerpunktverschiebung unter den Deliktgruppen ist einstweilen nicht festzustellen.

Das Gewaltschutzgesetz setzte 2002 einen Meilenstein in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Durch das Gesetz hat sich die Situation für Frauen, die Gewalt in ihrer eigenen Wohnung oder in ihrer Partnerschaft erleben müssen, erheblich verbessert. Gewalt wird nicht mehr nur als Privatangelegenheit angesehen, sondern es gilt ganz klar: Wer schlägt, muss gehen!

Eindrucksvoll hat eine Studie des Bundesfamilienministeriums von Juni 2010 dargelegt, dass alle sozialen und ethnischen sowie Bildungs- und Altersgruppen von Gewalt und schwerer Misshandlung in Paarbeziehungen betroffen sind. Gewaltsame Kindheitserfahrungen in Form von selbst erlebter körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, aber auch in Form der Zeugenschaft elterlicher Gewalt bildeten im Rahmen der Studie den mit Abstand stärksten Prädiktor für die Betroffenheit der Frauen durch schwere Gewalt und Misshandlung im späteren Erwachsenenleben. Befragte, die in Kindheit und Jugend häufig oder gelegentlich körperlichen Übergriffen durch Erziehungspersonen oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, wurden zwei- bis dreimal häufiger als nicht davon betroffene Frauen später Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen. Allein im Jahr 2011 ermittelten die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften Mecklenburg-Vorpommerns in 1.976 Fällen wegen „Häuslicher Gewalt“. Das zeigt ganz deutlich, dass häusliche Gewalt auch in Mecklenburg-Vorpommern kein Randthema ist. Im Bereich der Aufklärung und Strafverfolgung arbeiten in einem gut aufgestellten Netzwerk Justiz, Polizei und Opferberatungsstellen, insbesondere die Interventionsstellen für Häusliche Gewalt und Stalking, bereits seit Jahren eng zusammen. Mecklenburg-Vorpommern hat dabei in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorreiterrolle bezüglich der frühzeitigen Verbesserung polizeilicher Eingriffsbefugnisse bei häuslicher Gewalt und der Schaffung flächendeckender zusätzlicher Unterstützungsangebote mit den Interventionsstellen eingenommen. Re-

gelmäßig finden Erfahrungsaustausche statt, um ständig an einer Verbesserung der Zusammenarbeit zu arbeiten.

Das Gewaltschutzgesetz ist durch den am 31. März 2007 in Kraft getretenen gesonderten Straftatbestand der Nachstellung, § 238 des Strafgesetzbuches, ergänzt worden. In diesem Kontext sind bei allen Staatsanwaltschaften meines Geschäftsbereichs Sonderdezernate für den Bereich Häusliche Gewalt eingerichtet. Daneben bestehen Sonderdezernate zur Bearbeitung der Verfahren wegen Nachstellung. Durch diese organisatorische Maßnahme hat sich die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Interventionsstellen und der Polizei nachhaltig verbessert. Die Sonderdezernentinnen und -dezernenten für häusliche Gewalt sind an interdisziplinärer und interprofessioneller Vernetzung beteiligt. Ihre Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen gestaltet sich vertrauensvoll und sie nehmen an dem „Interdisziplinären Erfahrungsaustausch“, der in regelmäßigen Abständen von der Koordinierungsstelle CORA veranstaltet wird sowie teilweise darüber hinaus an Arbeitsbesprechungen mit der Interventionsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Schwerin bzw. mit der Aktionsgemeinschaft gegen häusliche Gewalt in Neubrandenburg und Mecklenburg-Strelitz (AGNES) teil.

Auch unter familienrechtlichen Gesichtspunkten hat das Gewaltschutzgesetz Verbesserungen gebracht.

Mit der sogenannten FGG-Reform (Freiwilligengerichtsbarkeitsgesetzreform) ab dem 01.09.2009 sind Gewaltschutzsachen nach dem Gewaltschutzgesetz gemäß §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG uneingeschränkt den Familiengerichten als Familiensachen zugewiesen worden. Ab dem 01.09.2009 eingeleitete Verfahren sind damit bei den Familiengerichten konzentriert. Dies gilt auch für Streitigkeiten ohne engeren „familienrechtlichen Bezug“, wenn zwischen Täter und Opfer keine besondere persönliche Nähe besteht. Diese Zuständigkeitskonzentration bei dem sogenannten „Großen Familiengericht“ vermeidet gesplittete Zuständigkeiten und führt auch in der Sache zu einer erhöhten Fachkompetenz in der Hand einer Familienrichterin oder eines Familienrichters, die/der auch für etwaige weitergehende familienrechtliche Maßnahmen z. B. im Bereich der Kindeswohlgefährdung aufgrund Kindschaftsrechts zuständig ist.

### INTERVIEWPARTNERIN



**Monika-Maria Kunisch**  
Pressesprecherin Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

## INTERDISZIPLINÄRES WORLDCAFÉ

AUTORIN: GISELA BEST

Die Landesarbeitsgemeinschaft der „Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking“ hatte am 14. März 2012 zum „14. Interdisziplinären Erfahrungsaustausch“ in die Polizeiinspektion Anklam eingeladen, um den zwei Mal jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch mit der Großgruppenmethode „Worldcafé“ zum Thema 10 Jahre Gewaltschutzgesetz in M-V durchzuführen. Teilnehmende des Erfahrungsaustausch sind die Staatsanwältinnen aus den Sonderdezernaten Häusliche Gewalt und Stalking, VertreterInnen der Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg, Verwaltungsrichter, Jugendämter, FamilienrichterInnen, sowie VertreterInnen des Justiz- und Innenministeriums, des Institutes für polizeiliche Fort- und Ausbildung, die Rechtsmedizinischen Institute, die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung und CORA.

Es wurde an vier Thementischen 30 Minuten inhaltlich gearbeitet, um Erkenntnisse, Erfahrungen und Meinungen der unterschiedlichen Akteure zum Thema auszutauschen und Ideen zur Umsetzung zu entwickeln. Eine kleine Auswahl der Ergebnisse wurde von den TischgastgeberInnen gesammelt und für die CORA aktuell zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle herzlichen Dank für Ihr Engagement in dieser Sache!

Vielen Dank auch an die Polizeiinspektion Anklam für die Unterstützung bei der Veranstaltung.

**Im Folgenden werden die Tischinhalte und Ergebnisse vorgestellt:**

■ *1. Wie werden Verstöße gegen das GewSchG geahndet?*

Tischgastgeberin: Silvia Prätzel-Löbbert, Interventionsstelle Anklam

**Input:** Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen informieren zu rechtlichen Möglichkeiten, die Betroffenen entscheiden sich, etwas gegen ihre Peiniger zu unternehmen, die RechtsanwältInnen stellen Anträge nach dem GewSchG, die Gerichte erlassen Be-

Die Aufhebung der früheren Differenzierung von Familien- und allgemeinen Zivilsachen hat zudem zu einer Vereinheitlichung des Verfahrensrechts und damit auch zu einer Vermeidung von Zuständigkeitstreitigkeiten beigetragen. Alle Gewaltschutzsachen sind nunmehr Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und unterliegen damit den Regelungen der §§ 210 bis 216a FamFG. Dies dient dem Beschleunigungsinteresse und bietet gegenüber den früher geltenden Beweisgrundsätzen der ZPO aus Sicht des Antragstellers den Vorteil, dass insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG gilt.

Die steigende Anzahl von Kindschaftsachen bedingt aber zusätzliche Belastungen insbesondere auch der am Verfahren verstärkter teilnehmender Jugendämter. Im Fall der Wohnungszuweisung gemäß § 2 GewSchG folgt die Beteiligung des Jugendamtes, soweit Kinder im Haushalt leben, als „Sollvorschrift“ aus § 213 Abs. 1 FamFG, der anders als die auf Kritik geratene Vorgängervorschrift (§ 49a Abs. 2 FGG) das Anhörungserfordernis des Jugendamtes nicht mehr auf die Fälle beschränkt, in denen das Gericht eine ablehnende Entscheidung beabsichtigt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann eine Anhörung unterbleiben. Das Jugendamt bringt die Interessen der betroffenen Kinder ein, die selbst in Gewaltschutzverfahren nicht Verfahrensbeteiligte sind. Mit der FGG-Reform ist zudem in § 216a FamFG ausdrücklich eine Mitteilungspflicht über ergangene Anordnungen gemäß §§ 1 und 2 GewSchG an die jeweils zuständige Polizeibehörde und an andere öffentliche Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, normiert worden. Öffentliche Stellen können insbesondere Schulen, Kindergärten oder Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sein. Die Normierung dieser Mitteilungspflicht dient dazu, Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz noch besser und effektiver unterbinden und ahnden zu können. Zugleich wird Informationsdefiziten entgegengewirkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Verstoß gegen eine Schutzanordnung gemäß § 1 GewSchG als eine Straftat gemäß § 4 GewSchG geahndet wird. Rechtstatsächliche Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hatten gezeigt, dass es zuvor häufig zu Polizeieinsätzen

gekommen ist, bei denen die vor Ort agierenden Polizisten keine Informationen darüber hatten, dass im konkreten Einzelfall gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG oder eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG verstoßen wurde.

Mittelbar dürften auch die auf Initiative des Justizministeriums von einer Landesarbeitsgruppe erarbeiteten Handlungsempfehlungen der Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten (veröffentlicht auf der Homepage des LAGuS) die Interaktion und Zusammenarbeit beteiligter Stellen, wie z. B. Jugendämter, Polizei und Familiengericht, befördern. Im Rahmen dieser örtlichen Fachkreise bildet auch das Gewaltschutzgesetz eines von mehreren Fachthemen.

Die im Bereich der Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG im Jahr 2010 (437) gegenüber 2009 (237) erkennbar erhöhte Zahl an Neuzugängen könnte darauf schließen lassen, dass dem Gewaltschutzgesetz eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilität gewidmet wird. Dazu trägt sicher auch die Öffentlichkeitsarbeit der mit der Aufklärung zum Gewaltschutzgesetz befassten Stellen bei. Die „FGG“ Reform 2009 hat sich in der Gesamtschau als ein Gewinn in Gewaltschutzsachen erwiesen.

Aber wir werden nicht stehenbleiben. Es bleibt der Auftrag: Wir müssen den Opfern häuslicher Gewalt deutlich zeigen, dass sie nicht allein stehen, dass es für sie Hilfe und Schutz gibt! Und wir dürfen nicht vergessen: Gewalt gegen Frauen ist kein Problem sozialer Brennpunkte, sondern findet in allen gesellschaftlichen Schichten statt.

### ■ ZUR AUTORIN



**Uta-Maria Kuder**  
Justizministerin M-V

schlüsse. Schutzanordnungen nach dem GewSchG sind gute und wirkungsvolle Instrumente für Opfer, um sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Aber was tun, wenn Täter sich nicht daran halten?

## Ergebnisse der Teilnehmenden

### Tisch 1:

- Wichtigstes Fazit aus Sicht der Polizei war, dass die Betroffenen jeden Verstoß gegen einen vom Gewaltschutzgesetz gestützten Beschluss erneut zur Anzeige bringen müssen. Das ist die Voraussetzung für die Polizei, weiter tätig zu sein.
- Wenn ein Beschluss ergangen ist, dass Ordnungsgeld erbracht werden muss, dann geht dieser an den/die AntragstellerIn. Diese/r sollte über eine gute Kooperation mit dem/der GerichtsvollzieherIn verfügen, damit zeitnah und so gut wie möglich vollstreckt kann. Wenn nicht vollstreckt werden kann, sollte der/die GerichtsvollzieherIn Rückmeldungen an den/die AntragstellerIn geben, damit ggf. erneut ein Antrag beim Gericht gestellt werden kann (Ordnungshaft).
- Aus richterlicher Sicht gab es als wichtigste Information Hinweise darauf, dass die AnwältInnen oder die Betroffene selbst die Vollstreckung eines Beschlusses oder die Anordnung auf Ordnungshaft immer eigenständig durch Anträge in die Wege leiten müssen.

## 2. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Polizei bei Verstößen gegen Gewaltschutzverfügungen?

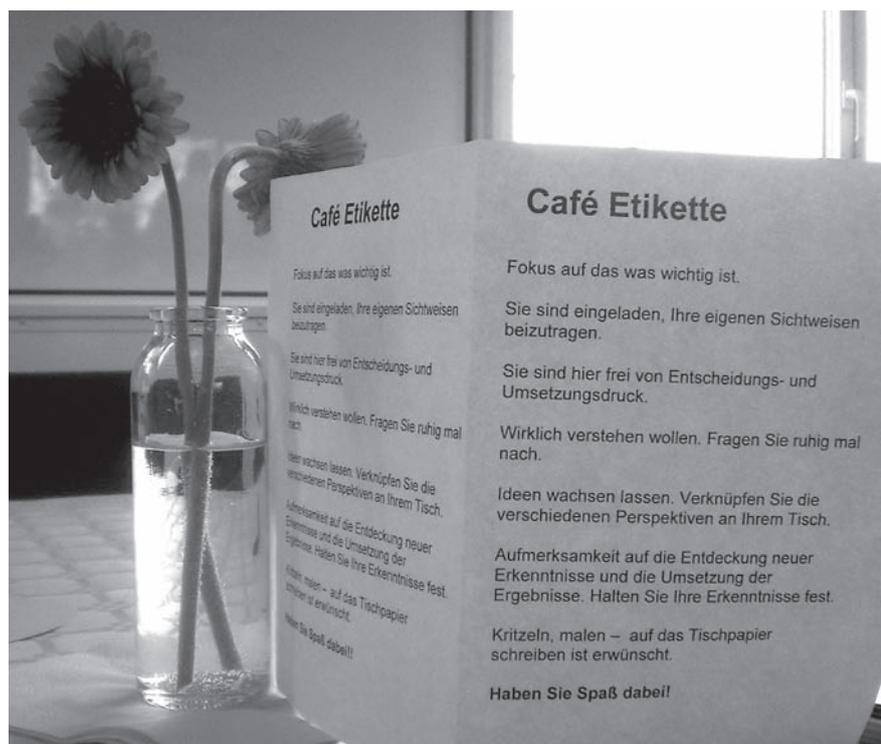
Tischgastgeber: Peter Woch,  
Leiter Polizeirevier Barth



**Input:** Das Gewaltschutzgesetz ist nicht Grundlage für öffentlich-rechtliches bzw. polizeirechtliches Handeln. Dies sollte allerdings nicht zur Annahme führen, das Gesetz spiele in der polizeilichen Praxis keine Rolle! Leider ist oft zu hören: „Die Polizei? Kann nichts tun. Er muss mich anscheinend so zusammenschlagen, dass ich zwei Wochen im Krankenhaus liege, damit er dafür belangt werden kann!“ Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt, z.B. auch bei Vorliegen einer Schutzverfügung nach dem Gewaltschutzgesetz.

## Ergebnisse der Teilnehmenden Tisch 2:

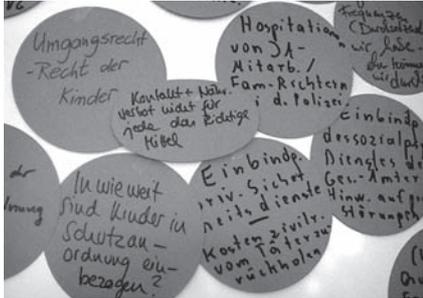
- Wichtig ist zunächst die Kenntnis der Polizei darüber, dass es eine Gewaltschutzverfügung gibt
- Seitens des Opfers sind eigene Maßnahmen zu seinem Schutz erforderlich, dazu gehört im Einzelfall auch die Information der Polizei über eine Schutzverfügung, bzw. die Information der Polizei bei erneuten Störungen durch den/die Täter/in.
- Die Vielfalt der gesetzlichen Möglichkeiten muss der Polizei im Rahmen der Aus- und Fortbildung näher gebracht werden, insbesondere, dass der Schutz privater Rechte auch dann zur Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 SOG<sup>7</sup> M-V) gehört, wenn es eine Schutzverfügung gibt.
- Mit der Erstattung einer Anzeige gem. § 238 StGB oder § 4 GewSchG leitet die Polizei die Maßnahmen der Strafverfolgung ein, für die Gefahrenabwehr sind aber auch geeignete Maßnahmen zu treffen, welche über eine bloße Kontrolle z.B. der Einhaltung einer Wegweisung oder eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes hinausgehen, hier ist mehr polizeiinterne Transparenz erforderlich als bisher.
- Auch ist mehr Experimentierfreudigkeit in dieser Hinsicht gefragt, z.B. die Erteilung anlassbezogener Streifenaufträge, die Fertigung von Anhalte- und Beobachtungsmeldungen bei Vorliegen konkreter Erkenntnisse darüber, dass ein Opfer weiter in seiner Lebensführung gestört wird oder werden soll. Die Polizei muss Kenntnis davon erhalten, dass im Einzelfall eine Zeitspanne zwischen einer Verurteilung zu Haft und dem späteren Haftantritt liegt, dem Opfer also weitere Gefahren über einen bestimmten Zeitraum drohen. Eine interdisziplinäre Krisenberatung wird angeraten bis hin zu Maßnahmen eines geschützten Umgangs, wenn Kinder betroffen sind, sollte eine Gefährderansprache vor Haftende durch die JVA oder nach Haftende durch die Polizei in Erwägung gezogen werden. Die Gefährderansprache könnte bei Erforderlichkeit auch durch die Polizei z.B. per SMS oder E-Mail an den Störer gesendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.
- Die Polizei kann z.B. mit einer Gefahrenprognose und einem Antrag an den Amtsrichter/die Amtsrichterin herantreten, um einen Beschluss über



<sup>7</sup>Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011.

die Verlängerung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu erwirken.

- Ausschöpfung der Möglichkeiten aus § 52 Abs. 2 und 3 sowie § 55 Abs. 1 Ziff. 1, 2 SOG M-V unter dem Blickwinkel der Erforderlichkeit, Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit und der Wahl des mildesten Mittels.



■ **3. Kontakt- und Näherungsverbot - nur ein Stück Papier? Grenzen und Möglichkeiten von Schutzanordnungen.**  
Tischgastgeberin: Ina Pellehn, Interventionsstelle Stralsund

**Input:** In der Praxis erleben wir immer wieder, dass gewaltbetroffene Elternteile durch die Beschlüsse der Familiengerichte nicht ausreichend geschützt sind, weil die gewaltausübenden Elternteile im Rahmen oder unter dem Vorwand des Umgangs- und Sorgerechtes für die Kinder Kontakt zum Gewaltbetroffenen aufnehmen.

Wie wird zwischen den Rechtsgütern Umgangsrecht und Sicherheit der gewaltbetroffenen Elternteile „abgewogen“?

**Ergebnisse der Teilnehmenden**  
**Tisch 3:**

- Es wurden teilweise sehr kontroversen Fragen wie z. Bsp. Wie wird zwischen den Rechtsgütern Umgangsrecht (das ein Recht der Kinder ist) und Sicherheit der gewaltbetroffenen Elternteile „abgewogen“? In der Diskussion wurden Handlungsempfehlungen wie verbesserte Möglichkeiten der Polizei, den rechtlichen Rahmen auszuschöpfen oder die Notwendigkeit der umfassenden Information der Familiengerichte über die erlebte Gewalt besprochen.
- Insbesondere bei dem Versuch, Konsens bezüglich des Kindeswohles zu erlangen, wurde deutlich, dass die verschiedenen Professionen sehr unterschiedliche Sichtweisen vertreten.<sup>8</sup>

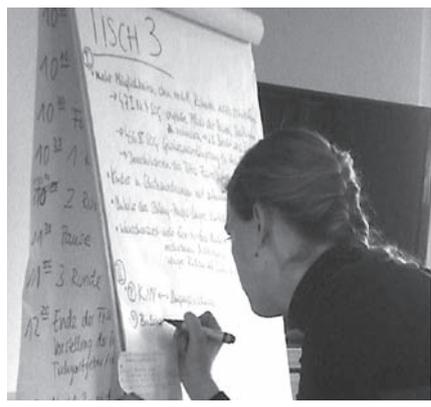
Zusammenfassend ist festzustellen, dass Akzeptanz und Kenntnis über den Handlungsrahmen und die Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen die beste Grundlage für gute Kooperation zu sein scheint, dies wurde herausgearbeitet und durch den Erfahrungsaustausch gefördert.

**TISCH 3**

- ① mehr Möglichkeiten, den rechtl. Rahmen auszuschöpfen
  - § 71 Nr. 4 SOG: originäre Pflicht der Polizei, Straftaten zu verhindern → z.B. Bericht ans FamGericht
  - § 56 V SOG: Gewaltschutzverfahren bei Verstoß gegen KKW
  - Demobilisieren des Täters: Täterwissenschaften
- Kinder in Schutzanordnungen mit aufnehmen (Antragsstellung)
- Umkehr des Stalking-Prinzips: längere Kontrolle des Täters durch Polizei
- Wünschenswert: mehr face-to-face-Kontakte zwischen den verschiedenen Institutionen
  - weniger Rückzug auf Datenbanken bei Rücksprachen
- ② KUNV ↔ Umgangsbeschlüsse
  - Bindung Vater - Kind erhalten → Eskalation der Überopferituation
  - Missbrauch der Schutzanordnungen durch Frauen
  - Informationsfluss FamGericht → JA (keine Kenntnis von KUNV)
  - verschiedene Sichtweisen auf Kindeswohl
    - positiv oder negativ?
    - Kooperation!

Es werden von den einzelnen Teilnehmenden weitere Probleme / Themen benannt:

- Täterbezogene Intervention beim Jugendamt: Oft werden nur die Mütter zum Gespräch geladen und Väter nicht oder sie werden zum gemeinsamen Gespräch geladen (das ist dann wiederum eine Sicherheitsfrage), das Kriminalkommissariat ist oft die einzige Instanz, die mit Tätern Kontakt hat – Täterbezogene Intervention hier umso wichtiger
- Große Bedeutung des Verfahrensstandes
- Auch miterlebte Gewalt kann Kindeswohlgefährdung sein!
- Verschiedene Sichtweisen auf Kindeswohl der Institutionen – ist das positiv oder negativ?



■ **4. Gewaltschutz in 10 Jahren - Was müsste sich ändern? Impulse für das Jahr 2022.**

Tischgastgeberin: Ümran Junge, Referentin in der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung

**Input:** Viele Betroffene häuslicher Gewalt, die in den vergangenen 10 Jahren beraten wurden, lehnten eine Inanspruchnahme der Möglichkeiten des GewSchG für sich ab. Für die Ablehnung wird ein Bündel von Gründen genannt, wie die Befürchtung weiterer Gewalt bzw. Gewalteskalation, Druck durch Verwandte/Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbundene emotionale Belastung, ungesicherter Aufenthaltsstatus, Ambivalenz der Frau, Entmutigung, aber auch alters- und krankheitsbedingte Aspekte u.a.m. Im Vordergrund steht dabei oft die Angst vor eventuellen Folgen, insbesondere vor weiteren Übergriffen. Was müsste sich ändern – damit sich das ändert? Wie kann der Gewaltschutz 2022 aussehen?

**Ergebnisse der Teilnehmenden**  
**Tisch 4:**

- Diskutiert wurde das Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und staatlicher Intervention zum Schutz vor weiterer Gewalt. Wieweit darf Opferschutz gehen?
- Das Gewaltschutzgesetz wird als eine gute Grundlage gesehen, durch die für die Betroffenen neue Möglichkeiten zum Handeln gegeben sind. Gerade auch aus polizeilicher Sicht kommt positive Resonanz.
- Frauen handeln selbstbewusster und treten aktiv für die Umsetzung ihrer Rechte ein. Deshalb verwundert es nicht, dass Frauen auch eine aktive Sensibilität zum Thema Partnerschaftsgewalt entwickeln. Auch in den Institutionen gibt es eine weitere Sensibilisierung für das Thema. Es ist nicht mehr so tabubehaftet.
- Sensibilisierung weiterer Professionen zum Thema häusliche Gewalt und Stalking: Wünschenswert wäre es, dies direkt in Lehrpläne zu integrieren (z.B. bei LehrerInnen, ErzieherInnen, Polizei u.v.m.) → dieser Prozess hat bereits begonnen und muss ausgebaut werden.
- Ausbau der Täterbezogenen Intervention und der Täterarbeit: Transparente,

<sup>8</sup>Die Tischgastgeberin möchte an dieser Stelle anmerken, dass bei der Wahrnehmung der elterlichen Partnerschaftsgewalt als Gefährdung des Kindeswohls (wobei der Begriff eine drohende Gefahr meint und nicht, dass das Kind schon „in den Brunnen gefallen“ ist) noch eine weiter Weg zurückzulegen ist.

gute Zusammenarbeit zwischen den Täterberatungsstellen und den Interventionsstellen. Kurze Wege und mehr Kooperation. Zielgerichtete Kontrollen der Täter sinnvoll. Täterbezogene Interventionen zielen gleichzeitig auf noch größeren Opferschutz ab.

- Weiterhin wurde genannt, dass auch von richterlicher Seite bspw. Anti-Gewalt-Training oder Täterberatung als Auflagen angeordnet werden sollte.
- Rechtsmedizinische Befunddokumentation: Feste Etablierung der Nutzung rechtsmedizinischer Möglichkeiten für Verletzte, die keine Strafanzeige vornehmen (möchten). Einbindung niedergelassener Ärzte: Nach Schulungen durch die Rechtsmedizin sind diese in der Lage, Befunddokumentationen durchzuführen. Diese Leistungen müssen honoriert werden.
- Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass Betroffene oft nicht wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten sie eigentlich haben, um sich und auch ihre Kinder besser zu schützen. Mehr Transparenz und „voneinander wissen“ der einzelnen Professionen notwendig, um besser vermitteln zu können und zu wissen welche Interventionen bereits erfolgt sind.

## INFORMATION

### Online-Lernprogramm zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch

Im Einklang mit den Forderungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland hat die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung den Auftrag erhalten, ein Online-Training für pädagogische Berufe sowie medizinisch-therapeutische Berufe zu entwickeln.

Das 30-stündige Online-Lernprogramm zum Selbststudium wurde nun bereitgestellt.

Die Registrierung zur kostenlosen Kursteilnahme erfolgt unter [www.elaernding-kinderschutz.de](http://www.elaernding-kinderschutz.de). Der Kursbeginn ist für Juli 2012 geplant.

## LITERATUR

### In leichter Sprache die Broschüre „Frauenhäuser in Deutschland“

Die Broschüre „Frauenhäuser in Deutschland“ der Frauenhauskoordinierung e.V. wird jetzt in leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Die Broschüre kann direkt bei IBIS bestellt werden (nicht bei der Frauenhauskoordinierung e.V.).

Die Exemplare sind geheftet, farbig und in DIN A5 und kosten je 1,00 Euro plus Porto.

#### Kontaktadresse lautet:

IBIS - Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.  
in Oldenburg  
Telefon: 0441 - 88 40 16  
oder Mail: [info@ibis-ev.de](mailto:info@ibis-ev.de)

### Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V., die Frauenhauskoordinierung e.V. und Weibernetz e.V. – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung stellen Beratungsstellen und Frauenhäusern einen Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung zur Verfügung. Die drei Bundesverbände haben diesen Leitfaden speziell für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen erstellt, um ihnen die Beratungsarbeit von Frauen mit Behinderung, die von Gewalt betroffen sind, zu erleichtern.

Der Leitfaden ist kostenlos bei den drei Bundesverbänden zu beziehen.

[www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
[www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)

### Handbuch

#### „Grenzen achten – Schutz vor Missbrauch in Institutionen“ erschienen

„Sexueller Missbrauch in Schulen, Heimen, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder Kindertagesstätten ist kein zufälliges Geschehen, sondern ein von Tätern geplantes Verbrechen. Auch nach der Beendigung des Missbrauchs bestimmen die Intrigen der Täter den Alltag von Institutionen. Wissen hilft, das strategische Vorgehen der Täter zu stoppen und sichere Orte für Mädchen und Jungen zu schaffen.“

Das Handbuch von Ursula Enders beschreibt das Vorgehen für Fachkräfte in konkreten Fällen und ist hilfreich bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für die eigene Organisation oder Einrichtung und gibt viele wertvolle praxisnahe Tipps. Es berücksichtigt die am Runden Tisch verabschiedeten Mindeststandards für die Intervention bei und Prävention von sexuellem Missbrauch.

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

## INFORMATIONEN

## HILFE UND BERATUNG IM JAHR 2011

Jährlich suchen knapp 4.000 Erwachsene Schutz und Hilfe vor häuslicher und sexualisierter Gewalt in den 30 Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern. Betroffen sind überwiegend Frauen und Kinder. Sie kommen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen. Notwendig sind demnach auch bedarfsadäquate, unterschiedliche Angebote, um Wege aus den von Gewalt geprägten Lebensverhältnissen zu eröffnen.

„Ausschlag gebend für die Versorgung Betroffener mit spezialisierten Beratungsstellen“, so betont Helfferich „sind nicht nur die Anzahl der Einrichtungen, sondern ebenfalls die geographische Verteilung, die eine Aussage zur Erreichbarkeit im Sinne von Entfernung zum Wohnort Betroffener macht“.<sup>9</sup>

Dieses Bewertungskriterium trifft für das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern insbesondere zu. Oft ist die Erreichbarkeit der Einrichtungen für Betroffene nicht nur ein finanzielles Problem bzw. ein Problem der Mobilität. Sie leiden häufig an Folgen der Partnerschaftsgewalt oder der sexualisierten Gewalterfahrung. Nicht selten sind auch schwerwiegende Symptome (Depressionen, Angststörungen, dissoziative Störungen) der Grund. Hier wird vielerorts eine aufsuchende Beratung angeboten, um Betroffene besser zu erreichen und zu unterstützen. Für die Einrichtungen bedeutet dies ihrerseits einen zusätzlich erheblichen Aufwand an Arbeitszeit und natürlich auch finanziellen Ressourcen. Im Jahr 2011 konnte das Beratungs- und Hilfenetz in M-V in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt in 3.970 Fällen erwachsenen Betroffenen Beratung und aktive Unterstützung vor weiteren Übergriffen anbieten. Das sind 156 Fälle mehr als im Vorjahr. In 3.048 Fällen (2010: 3.030) waren Kinder und Jugendliche von häuslicher und sexualisierter Gewalt direkt betroffen bzw. mit betroffen. 336 Erwachsene suchten 2011 (2010: 326) Hilfe und Beratung aufgrund sexualisierter Gewalterfahrung, 202 Kinder und Jugendliche (2010: 230) wurden

durch die fünf Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt im Bundesland begleitet und unterstützt.

Die landesweit tätige Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel (ZORA) konnte in 2011 in 23 Fällen ihre Unterstützung und Begleitung anbieten (2010: 18). Grundlage der Arbeit bildet die in 2011 unterzeichnete und in Kraft getretene Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und ZORA.

In 315 Fällen (2010: 323) war 2011 eine stationäre Hilfe durch ein Frauenhaus notwendig, um Frauen und Kindern bei der Bewältigung akuter Krisen nach einer Misshandlungssituation zu helfen. 238 Kinder haben durch Aufnahme in diese Schutzeinrichtung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen Unterstützung in den neun Frauenhäusern erfahren (2010: 257).

Eine ambulante Beratung der Frauenhäuser konnte in 736 Fällen (2010: 653) mit 446 Kindern und Jugendlichen (2010: 516) angeboten werden.

Insgesamt 551 von häuslicher Gewalt betroffene oder/und bedrohte Frauen und Männer (29 von 551) nahmen mit 463 Kindern im vergangenen Jahr das Angebot der acht Kontakt- und Beratungsstellen wahr, welche ihre Hauptaufgaben in der Entlastung und Stabilisierung der Klientinnen und Klienten insbesondere im ländlichen Raum haben.

2.011 Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking mit 1.685 Kindern und Jugendlichen wurden den fünf Interventionsstellen im vergangenen Jahr durch Polizei und Selbstmeldungen bekannt. Durch die pro-aktive Arbeitsweise werden durchschnittlich 76% der durch die Polizei gemeldeten, von Partnerschaftsgewalt Betroffenen erreicht. Das versetzt die Beraterinnen in die Lage, auch den Klientinnen und Klienten Hilfe und Unterstützung anzubieten, die den Weg nicht allein ins Beratungs- und Hilfenetz finden.

Männer, die ihre (Ex-)Partnerin geschädigt haben, wurde in 200 Fällen Beratung (2010: 219) durch zwei Fachstellen (Güstrow und Neubrandenburg) angeboten.

GISELA BEST  
LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE CORA

## 20 JAHRE FRAUENHAUS WISMAR

Im Sommer dieses Jahres feiert das Frauenhaus Wismar sein zwanzigjähriges Bestehen. Allein im Jahr 2011 suchten 25 Frauen und 20 Kinder aus Wismar und dem Landkreis Nordwestmecklenburg Schutz und Unterstützung in diesem Frauenhaus. Für die Zukunft des Frauenhauses wünschen sich die Mitarbeiterinnen des Geburtstagskundes eine sichere, belegungsunabhängige Finanzierung und weiterhin viele mutige Frauen die den Schritt in ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben wagen.

Das Projekt **ZUGANG FÜR ALLE!** hat neue Materialien veröffentlicht, die ab sofort beim bff bestellt werden können. Faltblatt und Poster „Nein zu Gewalt“ informieren in leichter Sprache darüber, was Gewalt ist, wie man sich dagegen wehren kann und wo es Hilfe gibt. Sowohl auf dem 8-seitigen Faltblatt als auch auf dem Poster ist Platz für einen individuellen Adressaufkleber oder Stempel der jeweiligen Beratungseinrichtung.



Eine PDF zur Ansicht des Faltblatts gibt es hier: [www.bv-bff.de](http://www.bv-bff.de)

<sup>9</sup>Vgl. Bericht des sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut im Forschungs u. Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V. (FIVE) von Prof. Dr. Cornelia Helfferich (Leitung) und Prof. Dr. Barbara Kavemann und Dipl. Psych. Sibylle Rothkegel (Februar 2012: 8).

## INFORMATIONEN

### NEUES INSTRUMENT - ERZÄHLKARTEN „HÄUSLICHE GEWALT“ VON BIG E.V.

Das dreiteilige Set aus Bilderkarten der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen zeigt typische Szenen und Stationen partnerschaftlicher Gewalt. Es eignet sich für den Gebrauch in vielerlei formellen und informellen Gesprächssituationen als leichter Einstieg in die Thematik oder als Instrument in der Gruppenarbeit. „Ein erster Schritt ist getan, wenn Kommunikation ermöglicht wird. Die jetzt erhältlichen Erzählkarten wurden entwickelt, um einen assoziativen Zugang zum Thema häusliche Gewalt zu bekommen und zum Sprechen, Schreiben, Malen... anzuregen. Sie sollen helfen, einen ersten Anstoß zum Erzählen zu geben, indem sie zur Beschreibung der Bilder anregen, während sie einen behutsamen Übergang zum Austausch über die eigene Situation ermöglichen.“

Die Arbeitsmappe „Erzählkarten“ ist per Mail bestellbar unter: [mail@big-koordination.de](mailto:mail@big-koordination.de).

Bitte die Empfänger-Postanschrift angeben. Es wird eine Schutzgebühr von 20 Euro pro Arbeitsmappe inkl. Porto innerhalb Deutschlands erhoben. Nach Zahlungseingang wird die Mappe umgehend zugestellt.

### FEMINISTISCHER JURISTINNENTAG IN BREMEN

Unter dem Motto Theoriebildung, Vernetzung, rechtspolitische Diskussion findet vom 11. bis 13.05.2012 in Bremen der 38. Feministische Juristinnentag statt. An drei Tagen wird es spannende Workshops und Vorträge geben, u.a. zu folgenden Themen: CEDAW in der Anwältinnenpraxis, Auswirkungen der FGG-Reform auf das Sorge- und Um-

gangsrecht oder auch Neue Herausforderungen für den Feminismus im Recht.

#### Tagungsort:

Lidice-Haus in Bremen  
[www.lidicehaus.de](http://www.lidicehaus.de)

Weitere Informationen und das ausführliche Programm gibt es hier: [www.feministischer-juristinnentag.de](http://www.feministischer-juristinnentag.de)

#### Anmeldungen

sind per Mail möglich unter: [fjt@feministischer-juristinnentag.de](mailto:fjt@feministischer-juristinnentag.de)

### BESTANDSAUFNAHME SPEZIALISierter BERATUNGSANGEBOTE

Der Auftrag zu dieser Bestandsaufnahme durch das BMFSFJ ging auf eine Initiative der Unterarbeitsgruppe II „Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerks“ der Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ im April 2011 zurück. Es bestand Klärungsbedarf, wie die Unterstützungslandschaft für Menschen, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erleben bzw. erlebt haben, aussieht und wie die Angebote zugänglich und abgesichert sind. Besondere Beachtung sollten Angebote für Jungen und Männer finden.

Auch Mecklenburg-Vorpommern hat sich an der Befragung beteiligt und kann die Bestandsaufnahme als Grundlage für weitere Diskussion über einen möglichen Ausbau der Unterstützungsangebote nutzen.

Die Bestandsaufnahme wurde am sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V. von Prof. Dr. Cornelia Helfferich (Leitung), Prof. Dr. Barbara Kavemann und Dipl. Psych. Sibylle Rothkegel recherchiert und aufbereitet und liegt nun fertige (Interessierte können sie auf unserer Homepage

[www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de) unter Aktuelles downloaden). Der „Abschlussbericht der Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ ist gegliedert in zwei Untersuchungsteile:

**Untersuchung Teil A** - Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bzw. spezialisierter Beratungsstellen für Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind

**Untersuchung Teil B** - Finanzierungspraxen von spezialisierten Beratungsstellen für Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind - Untersuchung unterschiedlicher Finanzierungsmodelle im Hinblick auf Gelingens und Belastungsfaktoren

Das Forschungsdesign bestand aus einer bundesweiten quantitativen Erhebung und qualitativen Befragungen von Landesministerien, Landesjugendämtern und Fachberatungsstellen.

Weitere Informationen unter: [www.soffi-f.de](http://www.soffi-f.de)

### STELLENAUSSCHREIBUNG

Für unsere Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Rostock suchen wir ab Juli 2012 eine/einen **Sozialpädagogen** für 40 Std./Woche. (Vertretung in der Elternzeit bis 08/2013).

#### Tätigkeitsschwerpunkte sind:

Prävention (50%), Fortbildung (20%), Beratung (20%), Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit (10%).

Bewerbungen bis zum 27. April 2012 an:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock  
Ernst-Haeckel-Str. 1  
18057 Rostock

weitere Informationen unter: [www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)

## ZEHN JAHRE GEWALT- SCHUTZGESETZ IN M-V

AUTORIN: MANUELA SCHWESIG

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, der 1. Januar 2002 markiert in Deutschland einen bedeutenden Tag: zu diesem Zeitpunkt ist in Deutschland aufgrund einer Initiative von Frauen aus allen Bundestagsfraktionen das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft getreten. Damit wurde in Deutschland ein Paradigmenwechsel vollzogen. Häusliche Gewalt wird seitdem nicht mehr als Privatsache betrachtet, die nur die Beteiligten etwas angeht und aus der der Staat sich heraushält. Der Schutz vor häuslicher Gewalt ist seitdem staatliche Aufgabe. Betroffene – und das sind auch heute noch vorrangig Frauen und deren Kinder – können nach dem Gewaltschutzgesetz eine gerichtliche Schutzanordnung erwirken, die dem Täter Kontaktaufnahmen jeglicher Art untersagt und Annäherungen, Bedrohungen und Zuwiderhandlungen unter Strafandrohung verbietet. Diese gesetzliche Regelung war überfällig, denn die vorherige gesetzliche Zurückhaltung gegenüber häuslicher Gewalt hat in der Gesellschaft und bei den Tätern die fatale Annahme untermauert, es handele sich um eine reine Privatangelegenheit und um ein Kavaliärdelikt.

Besonders im Hinblick auf meine Zuständigkeit für Frauen in Krisensituationen sehe ich im Gewaltschutzgesetz einen wichtigen Beitrag, die Rechte aller von häuslicher Gewalt Betroffenen zu stärken und ihnen rechtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die Täter auf Abstand zu halten. Nicht mehr die Opfer müssen aus ihrer Wohnung oder ihrem Haus fliehen und z.B. in Frauenhäusern Schutz suchen, sondern die, die Gewalt ausüben, müssen gehen. Ein wichtiges und richtiges Signal! Flankiert durch die parallel erfolgten Änderungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes bieten diese gesetzlichen Regelungen für viele Betroffene wirksame Möglichkeiten, die Gewalt zu unterbrechen und im Idealfall die Gewalttätigkeiten in der Beziehung dauerhaft zu beenden.

Das Gewaltschutzgesetz mit seinen Möglichkeiten kann und darf aber nicht die

einzigste Alternative für die Betroffenen sein. Zum einen ist zu bedenken, dass sehr viele gewaltgeprägte Beziehungen über einen längeren, zum Teil viele Jahre umfassenden Zeitraum bestehen. Die Opfer wurden nicht selten massiv physisch und psychisch misshandelt und sind schwer traumatisiert. In dieser Situation ist es zahlreichen Betroffenen trotz der rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz unmöglich, in ihrem zu Hause zu bleiben. Die Ursachen sind ebenso vielschichtig wie individuell. Einige sind wie paralysiert, fürchten sich gleichzeitig vor Zuwiderhandlungen und weiteren Gewalttaten, andere halten es einfach in dem gewaltgeprägten Umfeld nicht aus, wieder andere brauchen einen räumlichen Abstand. Für alle betroffenen Frauen, die nicht in ihrer Wohnung bleiben wollen oder können und weder die Möglichkeit oder den Wunsch haben, bei Familienangehörigen, im Bekannten- oder Freundeskreis unterzukommen, muss es auch trotz und neben dem Gewaltschutzgesetz Alternativen geben. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich in ein geschütztes Umfeld zurückzuziehen. Zum anderen müssen den Betroffenen neben den rein rechtlichen Schutzanordnungen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, die ihnen in ihrer besonderen Situation spezifische Hilfen anbieten, um das Erlebte zu verarbeiten, das tägliche Leben wieder in den Griff zu kriegen und Zukunftsperspektiven zu erarbeiten.

Hierfür stehen in Mecklenburg-Vorpommern allen Betroffenen nach Bedarf verschiedene Einrichtungen mit kompetenten und fachspezifisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen. Neben den neun Frauenhäusern, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern eine sichere Zuflucht bieten, fördert die Landesregierung 21 Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt. In diesen Beratungsstellen erhalten alle Betroffenen, unabhängig von ihrem Geschlecht, fundierte Hilfe, Rat und Unterstützung. Alle diese Beratungsangebote sind für die Betroffenen kostenlos, erfolgen streng vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Für einen umfassenden Opferschutz werden auch zwei Täterberatungsstellen durch die Landesregierung gefördert. Denn nur eine grundlegende Veränderung bei den Tätern kann langfristig die von ih-

nen ausgehende Gefahr beenden und weitere potentielle Opfer vermeiden.

Als zuständige Ministerin für Frauen und Gleichstellung ist es mir daher ein sehr großes Anliegen, die bestehenden Beratungs- und Hilfsangebote nicht nur beizubehalten, sondern qualitativ weiterzuentwickeln. In der laufenden Legislaturperiode wird daher unter Federführung meines Ressorts der 2. Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Kindern fortgeschrieben werden. Aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse sind zu thematisieren und auszuwerten und umzusetzen, um allen Betroffenen die bestmögliche Unterstützung anbieten zu können.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass alle Beratungs- und Hilfeeinrichtungen im Land hervorragende Arbeit für und im Interesse der Betroffenen leisten – und das trotz knapper finanzieller Mittel und enger personeller Ausstattung. Ich danke allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen für ihr großes Engagement, mit dem sie diese anspruchsvolle und harte Arbeit ausüben. Ich freue mich daher besonders, dass es mir in den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2012/2013 gelungen ist, trotz enger Spielräume zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen anzumelden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landesparlaments werden diese Mittel nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2012/2013 für die Einrichtungen eingesetzt werden können, um noch besser auf häusliche Gewalt reagieren und gegen häusliche Gewalt agieren zu können.

### ZUR AUTORIN



**Manuela Schwesig**  
Ministerin für Arbeit,  
Gleichstellung und Soziales M-V